



Ziele und Zwecke der Planungen:

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung eines bisher bereits gewerblich genutzten Areals zu schaffen. Damit soll der an diesem Standort ansässigen Firma die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren Betrieb entsprechend der Mechanismen des Marktes auszubauen und damit ihren Standort in der Gemeinde Bad Schönborn zu stärken.

Dies erfolgt einerseits unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse, andererseits unter Wahrung der Belange angrenzender Siedlungsflächen und denen des Landschafts- und Naturschutzes.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs:

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet in Form einer Planauslage im Rathaus statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Firma Terex-Fuchs“, Mingolsheim mit Schriftlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan, Begründung, sowie dem Vorentwurf des Umweltberichtes werden

vom 29.12.2020 bis einschließlich zum 05.02.2021

im Rathaus Langenbrücken, Huttenstraße 11, Bauamt, im Flur des 2. Obergeschosses öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und innerhalb der genannten Frist zur Planung äußern.

Seit 14.10.2020 ist das Rathaus auf Grund der Corona-Pandemie für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit dem Bauamt unter der Telefonnummer 07253/870-401 oder per Email unter jasmin.rausch@bad-schoenborn.de möglich ist.

Die Bekanntmachung sowie die Entwürfe zum Bebauungsplan können auch über die Homepage der Gemeinde, www.bad-schoenborn.de unter aktuelle Themen/ Planverfahren eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Absatz 6 BauGB).

Bad Schönborn, den 17.12.2020

gez.

Klaus Detlev Hüge

Bürgermeister